

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Präsidenten Eckhard Uhlenberg, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

- via E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de -

Stichwort: „Grunderwerbsteuer Anhörung HFA-28.06.2011“

Ansprechpartner:

Dr. Christian von Kraack, LKT NRW
Dr. Stefan Ronnecker, ST NRW
Andreas Wohland, StGB NRW

Tel.-Durchwahl: 0211.300491.110
Fax-Durchwahl: 0211.300491.5110
E-Mail: Kraack@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 20.66.01 vK/cp

Datum: 24.06.2011

**Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer - Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE – Drs. 15/1924
Hier: Anhörung am 28.06.2011 - Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Uhlenberg,

für die Einladung zur Anhörung zum Entwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE zu einem Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer, LT-Drs. 15/1924, vor dem Haushalts- und Finanzausschuss am 28.06.2011 danken wir Ihnen. Wie erbeten, dürfen wir Ihnen schon vorab nachstehend unsere schriftliche Stellungnahme zuleiten, die vorbehaltlich der noch nicht durchgeführten Befassung unserer Beschlussgremien zu dem Entwurf ergeht.

A. Der Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf sieht vor, die durch die Föderalismusreform I im Jahr 2006 erfolgte Übertragung der Gesetzgebungskompetenz zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbssteuer – die den Ländern nunmehr ausschließlich und ohne Einschränkung durch einen Korridor zugewiesen ist – zu nutzen und die bislang geltende unmittelbar bundesgesetzliche Festsetzung des Steuersatzes auf 3,5 v. H., die derzeit gegen Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG fortgilt, durch eine landesgesetzliche Festsetzung in Höhe von 5 v. H. zu ersetzen. In Nordrhein-Westfalen würde danach der bundesweit zu beobachtenden Tendenz der Länder, den Steuersatz selbständig zu bestimmen, gefolgt. Hierbei haben bereits neun Länder entsprechende Gesetze erlassen und darin jeweils Steuersätze zwischen 4 und 5 v. H. festgesetzt:

- Berlin: 4,5 v. H
- Brandenburg: 5,0 v. H
- Bremen: 4,5 v. H
- Hamburg: 4,5 v. H
- Niedersachsen: 4,5 v. H
- Saarland: 4,0 v. H
- Sachsen-Anhalt: 4,5 v. H

- Schleswig-Holstein: 5,0 v. H
- Thüringen: 5,0 v. H

Dieser Gesetzentwurf, der ein Inkrafttreten am 01.10.2011 vorsieht, würde – ungeachtet zu erwartender Vorzieheffekte – zu einer Erhöhung des Grunderwerbsteueraufkommens bereits im 4. Quartal 2011 führen und bei voller Jahreswirkung ab dem 01.01.2012 die Generierung eines Mehraufkommens im Bereich der Grunderwerbsteuer von etwa 454 Mio. € (Basis: Haushaltsplanansatz 2011 von 1,06 Mrd. €) bedeuten.

B. Potentielle Wirkung für die kommunale Ebene

Was die potentielle Wirkung für die kommunale Ebene angeht, ist festzustellen, dass die Gesetzesbegründung – den diesbezüglichen Forderungen der kommunalen Spitzenverbände entsprechend – ausführt, dass die Generierung des zusätzlichen Steueraufkommens nicht nur zur Verbesserung der Haushaltslage des Landes, sondern insbesondere auch zur Kompensation der Steuerausfälle der kommunalen Ebene erforderlich sei. Die durch die Festsetzung erfolgende Anhebung des Steuersatzes der Grunderwerbsteuer werde die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände stärken, da 4/7 des Aufkommens in die Bemessungsgrundlage für den Steuerverbund einbezogen würden.

Eine Verabschiedung des Gesetzes würde daher einen positiven Effekt für die kommunale Ebene bedeuten können, der erstmals mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2013 zum Tragen käme, da das Aufkommen der Grunderwerbsteuer im gesamten für das GFG 2013 prospektiv geltenden Verbundzeitraum (01.10.2011 bis 30.09.2012) im Umfang der vollen Jahreswirkung erhöht wäre. Würden davon – dies ist jedoch von speziellen Festsetzungen im Landeshaushaltsgesetz 2013 und im GFG 2013 abhängig – die bereits seit dem Nachtrag zum Landeshaushalt 2010 und zum GFG 2010 gewährten 4/7 des Aufkommens in den Steuerverbund eingebracht, bedeutete dies eine Steigerung des Umfangs des Steuerverbundes des GFG 2013 um etwa 260 Mio. €, von denen Mittel in Höhe von etwa 60 Mio. € (bei einem Verbundsatz von 23 v. H) – ungeachtet der 1,17 Verbundsatzzpunkte, die zum pauschalen Ausgleich für überzahlte Einheitslasten der Kommunen in Nordrhein-Westfalen gelten – zur Verteilung an die Kommunen kämen. Bei unveränderter Aufteilung der verteilbaren Verbundmasse in frei verfügbare allgemeine Deckungsmittel (Schlüsselzuweisungen) und zweckgebundene Mittel (etwa 85:15) würde dies die zur Verfügung stehende verteilbare Schlüsselmasse um etwa 51 Mio. € erhöhen. Davon würden die Kreise nach der derzeitigen Teilschlüsselmassenaufteilung (Stand: GFG 2011) etwa 6 Mio. € erhalten, die Landschaftsverbände etwa 5 Mio. € und die Gemeinden etwa 40 Mio. €, von denen bei der Verteilung aufgrund der Grunddaten des GFG 2011 etwa 16,4 Mio. € auf kreisangehörige Gemeinden und etwa 23,6 Mio. € auf kreisfreie Städte entfielen.

C. Vorläufige Bewertung

Der Gesetzentwurf ist vor diesem Hintergrund – vorbehaltlich der nachfolgenden Umsetzung der induzierten Verbesserung der kommunalen Finanzsituation im Landeshaushalt 2013 und im GFG 2013 – aus unserer Sicht zu begrüßen.

Darüber hinaus regen wir mittelfristig die Prüfung einer kommunalen Beteiligung am Grunderwerbsteueraufkommen im Rahmen eines kommunalen Zuschlagsrechts an, wie es bereits zuvor

(auf Grundlage von Abschnitt VI Abs. 2 der Grundsätze über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Ländern und Gemeinden [Gemeindeverbänden] vom 10.12.1931 [RGBl. I S. 1352, RStBl. S. 1253] festgelegt, schließlich in § 13 Abs. 3 GrEStG 1940 [RGBl. I S. 585, RStBl. S. 377] normiert, in Nordrhein-Westfalen gemäß Artt. 123 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 GG a. F. als Landesrecht fortgeltend und erst durch das GrEStG 1983 abgeschafft)

bestimmt war. Nachdem dabei ursprünglich die Kommunen die Höhe des Zuschlags selbst festsetzen konnten, bestand nach dem in Nordrhein-Westfalen geltenden GrEStG seit 1970

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.1970 [GVBl. NRW S. 612])

zumindest ein landeseinheitlicher Zuschlag in Höhe von zuletzt 4,5 v. H. des Betrags von dem die GrESt berechnet wird.

(Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 18.12.1973 [GVBl. NRW S. 568])

Ein solcher landeseinheitlicher Zuschlag wäre auf Grundlage der grundgesetzlichen Kompetenz des Landes zur Festsetzung des Steuersatzes rechtlich zulässig: Dabei müsste der Steuersatz einheitlich festgesetzt und – entsprechend der Aufkommensbestimmung für das Land einerseits und die Kommunen andererseits – geteilt ausgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Kuban
Ständige Vertreterin des Hauptgeschäftsführers
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen